

Stadt Niddatal
Bebauungsplan I 13 „Westlich der Burg-Gräfenröder Straße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 3. Juli 2023



Auftraggeber:
Stadt Niddatal
Hauptstraße 2
61194 Niddatal

Bearbeitung:
Dr. Patrick Masius
Sarah Urban, M.Sc.
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	9
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	9
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	10
4	Datengrundlage und Methoden	11
4.1.	Methodik der Feldhamsterkartierung	11
4.2.	Methodik der Brutvogelkartierung	12
4.3.	Methodik der Amphibienkartierung	13
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
5.1.	Feldhamster	15
5.2.	Avifauna	16
5.2.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	17
5.2.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	18
5.3.	Amphibien	19
6	Maßnahmenübersicht	20
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	20
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	20
6.3.	Empfohlene Maßnahmen	20
6.4.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	20
7	Fazit	21
8	Literatur	22
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	10
Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	11
Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2021)	16
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	6
Abbildung 2: Gesetzlich geschützte Biotop im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 17.01.2022).....	7
Abbildung 3: Blick in das Plangebiet von Norden. Im Vordergrund der intensiv genutzte Acker, links oben die Böschung des Regenrückhaltebeckens (Foto: IBU, 08.04.2021).	8
Abbildung 4: Blick von Süden in das Regenrückhaltebecken. Zu erkennen ist das kleine Flachgewässer, das bis zum Juni fast vollständig austrocknet (Foto: IBU, 18.04.2021).	8
Abbildung 5: Nacherntekartierung des Feldhamsters am 20.10.2021. Blick von Süden in Richtung Norden über das Plangebiet. Zu erkennen ist die Strukturarmut des Plangebietes.	15
Abbildung 6: Das Temporärgewässer im Regenrückhaltebecken bietet Amphibien keine Reproduktionsmöglichkeit (Foto: IBU, 18.06.2021).	19

Anlage

Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygana* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Niddatal plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Burg-Grafenröder Straße“ für den Stadtteil Ilbenstadt. Ziel des Bebauungsplanes ist es, den dringenden Wohnraumbedarf der Region durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche von rd. 3 ha zu decken. Die Fläche befindet sich am südwestlichen Rand der Ortslage von Ilbenstadt westlich der Burg-Grafenröder Straße (Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 20/1, 20/2 und 21 der Flur 8 der Gemarkung Ilbenstadt.

Auf dem Flurstück 20/1 befindet sich ein Regenrückhaltebecken, dass von Einzelbäumen umstanden ist. Die übrigen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Im Süden und im Westen schließen sie an die freie Feldflur an, die weitestgehend von Ackerland geprägt wird. Im Norden und Osten schließt der Geltungsbereich an bereits bestehende Wohnbebauung bzw. ein Gewerbegebiet an.

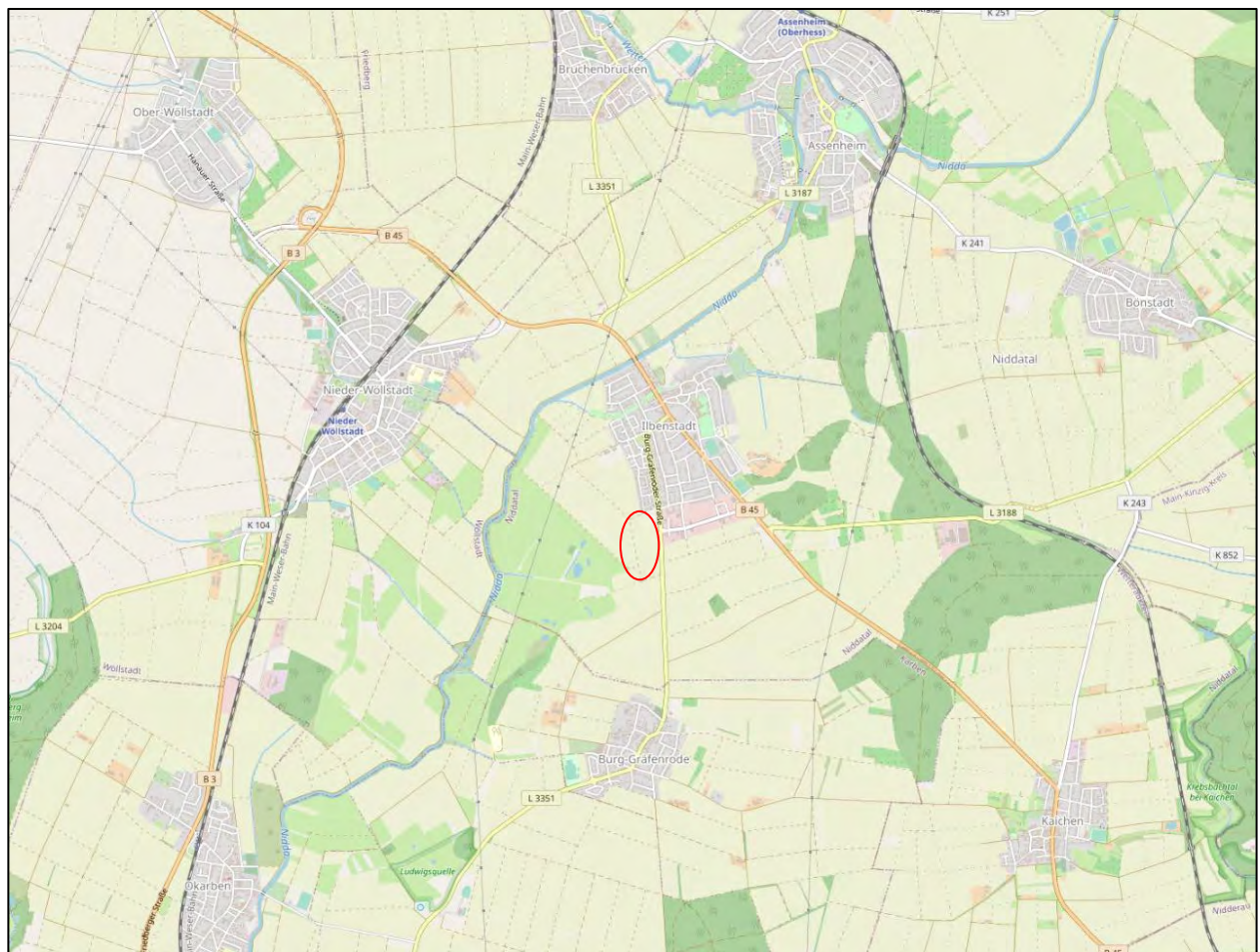


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401) grenzt jedoch unmittelbar an den Standort des Regenrückhaltebeckens an. Dieses Vogelschutzgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Wetterau“. Wichtige Brutvogelart ist hier insbesondere der Kiebitz. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet ist nicht zu erkennen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans stößt direkt an die Grenze des Vogelschutzgebiets an. Da in diesem Randbereich jedoch nur ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken entstehen soll und das Baugebiet mit einer 3 m breiten Hecke nach Westen eingegrünt werden soll und rd. 100 m entfernt liegt, scheint eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets nicht vorzuliegen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnbebauung und der Grafenröder-Straße ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der Eingrünung im Westen, keine erhebliche Veränderung der Störkulisse bewirkt. Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet wird jedoch empfohlen eine Natura2000-Studie für das Vorhaben zu erstellen.

Nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe befinden sich nicht im Plangebiet und seiner näheren Umgebung. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope „Schilfröhricht südwestl. Ilbenstadt“ (Abb. 2, Nr. 1) sowie „Streuobst südöstl. Ilbenstadt“ (Abb. 2 Nr. 2) liegen mit mind. 250 m Entfernung in ausreichender Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes und sind dementsprechend nicht von der Umsetzung der Planung betroffen.

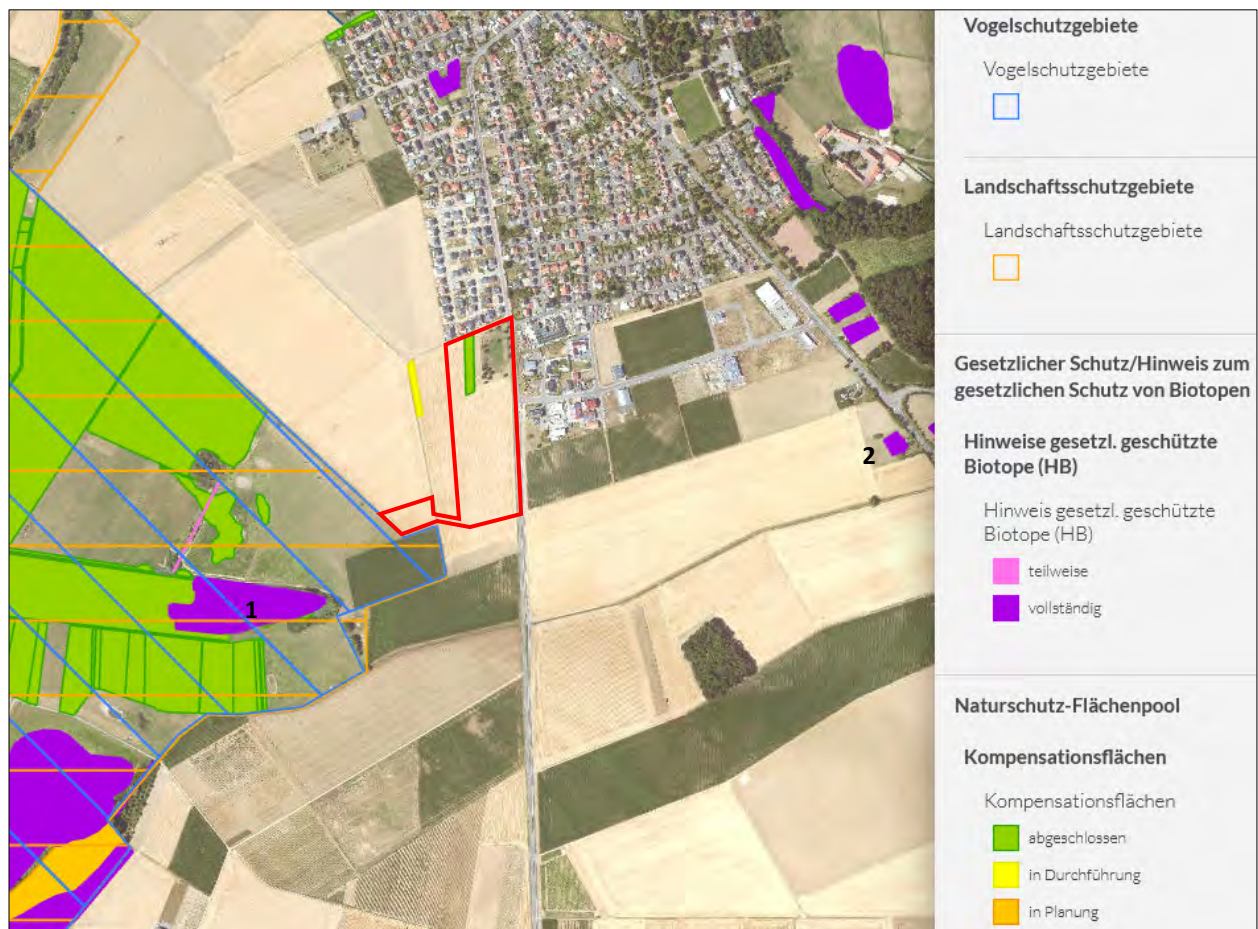


Abbildung 2: Gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 17.01.2022)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst einen artenarmen Intensivacker (Biototyp Nr. 11.191) (siehe Abb. 3), Straßenrandvegetation mit Entwässerungsrinne (Biototyp Nr. 09.160), eine gärtnerisch gepflegte Grünanlage mit Einzelbäumen (Erle, Ahorn) (Biototyp Nr. 11.221) sowie ein Regenrückhaltebecken (05.354) (siehe Abb. 4). Nach Süden und Westen schließen sich weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Nach Norden schließt die Wohnbebauung an und nach Osten das Gewerbegebiet der Marie-Curie-Straße. Innerhalb des Plangebiets liegt ein Regenrückhaltebecken, das von einigen Einzelbäumen umstanden wird. Geschützte Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu finden, die Segetalflora ist stark verarmt. Auch finden sich innerhalb des Plangebiets keine Gehölze mit Baumhöhlen, die als Quartiere oder Brutplätze für Fledermäuse und Vögel dienen können.



Abbildung 3: Blick in das Plangebiet von Norden. Im Vordergrund der intensiv genutzte Acker, links oben die Böschung des Regenrückhaltebeckens (Foto: IBU, 08.04.2021).



Abbildung 4: Blick von Süden in das Regenrückhaltebecken. Zu erkennen ist das kleine Flachgewässer, das bis zum Juni fast vollständig austrocknet (Foto: IBU, 18.04.2021).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran schließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Feldhamster: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage innerhalb der offenen Agrarlandschaft ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus a-vellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Die Siedlungsrandlage ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Da durch die Planung jedoch eher Grenzlängen für Nahrungsflüge hinzukommen und der Insektenreichtum durch die Hausgärten wächst, kann hier eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Gehölze oder Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen können, sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Reptilien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Reptilien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Das Plangebiet bietet lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen.

Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der direkte Eingriffsbereich ist als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Der Intensivacker kann für Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) als Habitat dienen. Die Strukturen im Bereich des Regenrückhaltebeckens können von Freibrütern genutzt werden. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage am Rand bestehender Siedlungsstrukturen ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Amphibien: In dem Regenrückhaltebecken innerhalb des Plangebiets ist ein Gewässer vorhanden, das potentiell einen (Teil-)Lebensraum für Amphibien bieten könnte. Daher wurden spezielle Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt.

Feldhamster: Da der Wetteraukreis zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen gehört (Hessen-Forst FENA, 2008) und die Habitatbedingungen ein Vorkommen nicht ausschließen lassen, wurden im Jahr 2021 spezielle Untersuchungen durchgeführt. Bei einem Vorkommen im Wirkraum des Eingriffs würden artenschutzrechtliche Verbote relevant werden.

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2021 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zu der Avifauna, den Amphibien und dem Feldhamster im Gebiet durchgeführt (s. Erfassungsdatentabelle).

Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Tätigkeit	Bearbeitung
08.04.2021	17:00	18:15	7	sonnig	NW 2	Brutvögel 1. Termin, Amphibien	Dr. Patrick Masius
16.04.2021	19:45	20:15	9	bewölkt	NO 3	Rebhuhnbegehung	Dr. Theresa Rühl
29.04.2021	10:00	11:15	15	leicht bewölkt	SW 3	Brutvögel 2. Termin	Dr. Patrick Masius
17.05.2021	09:30	11:00	6	leicht bewölkt	SW 2	Brutvögel 3. Termin, Amphibien	Dr. Patrick Masius
18.06.2021	08:30	09:30	22	sonnig	NW 2	Brutvögel 4. Termin, Amphibien	Dr. Patrick Masius, Sarah Urban, M.Sc.
18.06.2021	21:50	22:50	29	schwül	SW 2	Wachtelbegehung, Amphibien	Sarah Urban, M.Sc.
13.04.2021	09:00	09:15	9-10	sonnig	NW 2	Feldhamsterbegehung, Abbruch wg. frisch gepflügtem Feld	Arbeha Saleem, M.Sc. und zwei Helfer
25.05.2021	09:30	11:30	10	bewölkt, Regen	SW2	Feldhamsterkartierung	Arbeha Saleem, M.Sc. und zwei Helfer
03.08.2021	12::15	13:15	11	regnerisch	SW2	Feldhamsterbegehung	Arbeha Saleem, M.Sc. und zwei Helfer
20.10.2021	09:30	11:00	17	bewölkt	SW 4	Feldhamsterbegehung	Arbeha Saleem, M.Sc. und zwei Hilfskräfte

4.1. Methodik der Feldhamsterkartierung

Der Wetteraukreis gehört zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (Hessen-Forst FENA, 2008). Aus diesem Grund wurden der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung im Mai, August und Oktober 2021 auf das Vorkommen des Feldhamsters untersucht.

Die Untersuchungsmethodik folgte dem Leitfaden von Breuer (2016). Zum Festlegen des Untersuchungsgebiets wurde um den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich der Burg-Gräfenröder Straße“ ein Puffer von 100 m gelegt (Wirkbereich).

Der Untersuchungsraum umfasste den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Jahr 2021 bzw. den Eingriffsbereich und zusätzlich einen Radius von 100 m. Die Ackerflächen östlich der Burg-Gräfenröder Straße wurden nicht kartiert, da angenommen wurde, dass aufgrund von Zerschneidungseffekten keine Feldhamster jenseits der Straße betroffen sind. Die westlich angrenzende Fläche konnte im Frühjahr nicht kartiert werden, da das Getreide bereits sehr hochstand. Im Rahmen der Spätkartierung im August wurde diese jedoch nachträglich untersucht.

Die Begehungen finden im Frühjahr und in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung statt. Im Umkreis von 100 m um diese Flächen ist nur eine Begehung je nach Feldfrucht im Frühjahr oder nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung erforderlich. Bei der Feinkartierung werden die Flächen lückenlos auf Feldhamsterbaue kontrolliert. Die Kartierer gehen in einem so engen Abstand, dass die kartierten Streifen lückenlos aneinander anschließen. Der Erfassungsbereich zu beiden Seiten des Kartierers wird vor Ort für jeden Schlag abhängig von den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Höhe des Aufwuchses festgelegt. Jeder Feldhamsterbau ist mit einem GPS-Gerät zu erfassen.

4.2. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit rund 6 ha von überschaubarer Größe und aufgrund des Offenlandcharakters in ca. 1 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit sechs angesetzt, darunter zwei Dämmerungsbegehungen. Artspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Für Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand wurde eine Übersichts-Kartierung durchgeführt, alle weiteren Arten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juni erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten.

Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.3. Methodik der Amphibienkartierung

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch Abkeschern, Sichtbeobachtungen und Verhören im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juni an warmen Tagen nach Regen. In sehr trockenen Wochen der Sommermonate, sowie in Frostnächten wurden keine Erfassungen durchgeführt. Erdkröten (*Bufo bufo*) und Grasfrösche (*Rana temporaria*) lassen sich oft schon tagsüber beobachten. Ergänzend ist die Suche nach adulten Tieren unter Tagesverstecken ganztägig möglich. Im April wurden die Gewässer auf Laich und Kaulquappen hin untersucht.

Die Erfassung der Larven und Adulten erfolgte durch Kescherfang oder Sichtbeobachtungen am Gewässer. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Gewässers war ein Ausbringen von Kleinfischreusen zum Nachweis von Molchen nicht notwendig. Im Juni wurden potentielle Rufer bei einer Dämmerungsbegehung aufgenommen.

Zur Erfassung und sicheren Bestimmung der Individuen vom Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) ist ein Vermessen (Längenverhältnis innere Zehe zu Fersenhöcker) notwendig, was ein Fangen der Tiere voraussetzt.

Zur Erfassung des Laubfrosches (*Hyla arborea*) wird der Bereich der Laich- und Rufgewässer und das weitere terrestrische Umfeld auf Individuen geprüft.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Feldhamster

Sowohl bei der Begehung am 25.05.2021, 03.08.2021 als auch bei der Begehung am 20.10.2021 wurden keine Feldhamsterbaue entdeckt. Die Flächen wurden gezielt nach Fall- und Schlupfröhren, die charakteristisch für Feldhamster sind, abgesucht. Die Fallröhren weisen einen Röhrendurchmesser von durchschnittlich 6-8 cm, maximal 12 cm, entsprechend der individuellen Größe der Tiere auf. Bei Gefahr ermöglichen sie dem Feldhamster ein schnelles Verschwinden. Nicht jeder Bau weist allerdings eine Fallröhre auf. Die Schlupfröhren mit meist geringer Neigung sind ebenfalls ein Indiz. Klassisch für einen Feldhamsterbau ist zudem ein Erdauswurf, der Feldhamsterkot aufweist. Auch anhand diesem lässt sich ein Feldhamster von anderen Nagetieren gut unterscheiden.

Da Ende 2022 eine Ausweitung des Geltungsbereiches erfolgte befinden sich Teilbereiche dessen außerhalb des 2021 kartierten Bereichs. Für eine lückenlose Kartierung ist daher im Spätsommer 2023 eine zusätzliche Kartierung der dazugekommenen Flächen erforderlich. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Kartierung fließen in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans ein.



Abbildung 5: Nacherntekartierung des Feldhamsters am 20.10.2021. Blick von Süden in Richtung Norden über das Plangebiet. Zu erkennen ist die Strukturarmut des Plangebietes.

5.2. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 31 Vogelarten nachgewiesen, wovon siebzehn Arten reine Nahrungsgäste sind (drei davon Durchzügler) und für drei Arten lediglich ein Brutzeitnachweis vorliegt. Die übrigen zehn Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tabelle 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) auch die angrenzende Wohnbebauung, wie auch die südlich und westlich gelegene Ackerfläche (s. auch Karte im Anhang). Entsprechend des Lebensraums handelt es sich um typische Arten der Siedlungsrandlagen und des Offenlandes. Hinzu treten aufgrund des nahen Feuchtgebietes im Vogelschutzgebiet Limikolen wie Kiebitz und Großer Brachvogel, sowie Rohrweihe und Weißstorch.

In der Umgebung des Plangebiets kommen zudem Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan und Schwarzmilan sowie die Dohle als regelmäßige Nahrungsgäste im UG vor. Der einzige wertgebende Brutvogel hier ist das Rebhuhn, das mithilfe einer Klangattrappe westlich des Plangebiets, allerdings in über 200 m Entfernung, nachgewiesen wurde. Die Wachtel kommt dagegen nicht vor.

Aufgrund der geringen Strukturvielfalt des Plangebiets kommen hier lediglich Bluthänfling und Stieglitz, sowie Mönchs- und Dorngrasmücke als Brutvögel vor, während die übrigen Arten das direkte Plangebiet nur als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der geschützten Lage wird das Regenrückhaltebecken gerne von durchziehenden Singvögeln wie Rohrhammer und Gartenrotschwanz zur Rast aufgesucht.

Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste		EHZ
		EG	UG	HE	D	HE
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	n	n	3	V	U1
Nilgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	n	*	*	GF
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n	n	*	*	U1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	n	V	V	U1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	n	n	3	*	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	n	*	*	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	n	*	*	FV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	b	2	2	U1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	n	1	2	U2
Großer Brachvogel	<i>Neumenius arquata</i>	-	D	1	1	U2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	n	*	*	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	n	V	*	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	Bz	V	3	U1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	Bz	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	n	3	V	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	n	3	3	U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	*	*	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	D	D	2	V	U2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	*	*	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bz	b	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bz	b	*	*	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	*	*	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	*	*	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	Bz	*	*	FV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	n	n	*	*	U1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	n	*	*	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	n	*	*	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	b	*	*	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	V	*	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	b	3	3	U2
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	D	D	3	*	U1

Legende:			
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2015)	D: Deutschland (2021) ²	FV günstig
B: Brutnachweis		HE: Hessen (2014) ³	
Bz: Brutzeitnachweis		0: ausgestorben	U1 ungünstig bis unzureichend
n: Nahrungsgast		1: vom Aussterben bedroht	U2 unzureichend bis schlecht
EG: Eingriffsgebiet		2: stark gefährdet	GF Gefangenschaftsflüchtling
UG: Untersuchungsgebiet		3: gefährdet	Aufnahme: Dr. Patrick Masius, 2021

5.2.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Nilgans	<i>Tadorna ferruginea</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				Verlust von Gehölzen als potentielle Brutstätte auf dem Grundstück. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V1) der Verbotstatbestand nicht ein.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter d. Siedlungsbereichs					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Kein Verlust von Brutstätten, da diese außerhalb des EG liegen.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				

2) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2021.

3) HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

5.2.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Stieglitz, Bluthänfling und Rebhuhn ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet wurden Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Dohle, Weißstorch, Kiebitz, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Mauersegler identifiziert. Die ebenfalls wertgebende Feldlerche wurde lediglich einmalig während der Brutzeit im Untersuchungsgebiet singend aufgenommen und wird nach Sübeck et al. (2005) als Nahrungsgast, nicht als Brutvogel gewertet.

Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen, Äckern und Hausgärten sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen. Gleichwohl wird empfohlen eine Habitataufwertung für Nahrungsgäste im räumlichen Kontext durchzuführen. Hierfür eignet sich insbesondere die Anlage eines Blühstreifens (siehe E03). Vergleichbares gilt für Gartenrotschwanz, Rohrhammer und Großen Brachvogel, die das Untersuchungsgebiet als Durchzügler nutzen. Diese Arten finden im nahen Vogelschutzgebiet optimale Rastlebensräume.

Ein Revier des wertgebenden Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) liegt nordöstlich des Geltungsbereiches (Brutverdacht). Es handelt sich um einen typischen Bewohner besonnener Biotope mit Hecken, jungen Bäumen oder Sträuchern. Neben dem Verlust Habitats ist auch der Rückgang samentragender Ackerwildkräuter ein Grund für den Rückgang der Art. Der Eingriff betrifft ein aktuelles Brut- und Nahrungshabitat (Sträucher, Gehölze) des Bluthänflings. Um die Gefährdung von Individuen gemäß §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenregelung vorzunehmen (V01). Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG wird durch die ökologischen Bedingungen im weiteren Umfeld kompensiert. Letztlich ist vom Wirken der Legal Ausnahme §44 Abs.5 BNatSchG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Zwei Reviere des Stieglitz (*Carduelis carduelis*) liegen in der gärtnerisch gepflegten Anlage im Außenbereich des Regenrückhaltebeckens. Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche säume und Ernterückstände angewiesen. Artenschutzrechtlich gilt dasselbe wie für den Bluthänfling.

Ein Revier des Rebhuhns (*Perdix perdix*) befindet sich westlich des Eingriffsbereichs (siehe Karte). Ein rufendes Männchen wurde im April vernommen. Günstige Habitate für die Art liegen im Offenland angrenzend zu dem Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn in Deutschland hauptsächlich Acker- und Grünland. Dabei bevorzugt es trockene und klimatisch begünstigte Niederungen. Es ist auf eine gut strukturierte Kulturlandschaft mit Hecken, Büschen, Wegrainen und Brachen angewiesen, um das ganze Jahr über Nahrung zu finden. Die Anlage von Blühstreifen hat vielerorts positiven Einfluss auf die Bestände. Das Rebhuhn ernährt sich fast ausschließlich von pflanzlicher Nahrung und ist ein Standvogel. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das Rebhuhnrevier bis in den Eingriffsbereich erstreckt, da hier lediglich suboptimale Habitate zur Verfügung stehen. Dennoch muss um eine potentielle Gefährdung von Gelegen und Jungvögeln zu verhindern eine Bauzeitenregelung (V01) eingehalten werden. Eine Meidungswirkung durch die entstehende Wohnsiedlung auf die umliegenden Bereiche ist nicht zu erwarten, da das Rebhuhn keine Meidedistanzen zum Siedlungsbereich oder zu Straßen einhält. Die empfohlene Aufwertung des Offenlandes durch einen Blühstreifen, käme auch dem Rebhuhn zu Gute (siehe E03).

5.3. Amphibien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden im Bereich des Regenrückhaltegebiets keine Amphibien festgestellt. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann damit ausgeschlossen werden.

Die Ursache für das Fehlen ist die unzureichende Habitatqualität des potentiellen Reproduktionsgewässers im Regenrückhaltebecken. Die offene Wasserfläche betrug im April nur wenige Quadratmeter, bis in den Juni war es nahezu völlig ausgetrocknet (siehe Abb. 6). Zudem war dieses Kleinstgewässer eutroph-hypertroph und daher auch für Pionierarten ungeeignet. Die nächstgelegenen Amphibienvorkommen befinden sich durch mehrere intensive Acker-schläge getrennt im Vogelschutzgebiet „Wetterau“.



Abbildung 6: Das Temporärgewässer im Regenrückhaltebecken bietet Amphibien keine Reproduktionsmöglichkeit (Foto: IBU, 18.06.2021).

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
-------------	---

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG entfallen.

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Vermeidung von Lichtimmissionen Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.
E 02	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
E 03	Anlage eines Blühstreifens Zur ganzheitlichen Förderung der Avifauna des Offenlands sollte in räumlicher Nähe ein ca. 100 m langer Blühstreifen angelegt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist im weiteren Verfahren auszuarbeiten und mit der zuständigen UNB abzustimmen.

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
E 03 Einsaat Blühstreifen												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Das Eingriffsgebiet wird überwiegend als Nahrungshabitat genutzt, Brutverdacht besteht für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Stieglitz. Im weiteren Umfeld liegen ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Bereiche, mit eingestreuten Gehölzen und Gebüsch, die großräumig bessere Habitatstrukturen für Offenlandarten bieten.

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten. Diese ist auch für das Rebhuhn wirksam, das in weiterer Entfernung westlich des Plangebiets festgestellt wurde. Für die Vielzahl von Nahrungsgästen in der Umgebung des Plangebiets wird empfohlen, eine Aufwertung der Nahrungshabitate im räumlichen Kontext durchzuführen (E03).

Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet „Wetterau“ wird empfohlen eine N2000-Studie für das Vorhaben anzufertigen.

Amphibien wurden im Plangebiet und seiner Umgebung nicht nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Konflikte können bezüglich dieser Artengruppe demnach ausgeschlossen werden.

Während der Kartierungen im Jahr 2021 wurden im Kerngebiet keine Hinweise auf den Feldhamster gefunden. Der Geltungsbereich wurde im Zuge des Planungsprozesses jedoch angepasst. Um eine abschließende Bewertung für diese Art vornehmen zu können, ist im Spätsommer 2023 der gesamte Geltungsbereich erneut im Hinblick auf den Feldhamster zu kartieren.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 03.07.2023

Dr. Theresa Rühl

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		X	X (Bh)
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen - Nest in Laubbäumen oder Büschen - Oft innerhalb von Siedlungen		- Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle - Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> ABeide Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher Heimzug: Wegzug:			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand <u>Europa:</u> S.: 12 – 29 Mio. BP B.: 10 – 28 Mio. BP <u>Deutschland:</u> S.: 300.000 – 600.000 BP B.: 380.000 – 830.000 BP <u>Hessen:</u> S.: 30.000 – 38.000 BP B.: 10.000 – 20.000 BP			
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: 2 Reviere des Stieglitz und 1 Revier des Bluthänflings liegen innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Karte im Anhang).			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V01) ☒ Ja ☐ Nein			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ Ja ☐ Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Bauzeitenregelung (V01) c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ Ja ☒ Nein b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☐ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ liegen die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 2	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
Offene Lebensräume bzw. halboffene Kulturlandschaften; Agrargebiete als Sekundärhabitats		Überwiegend wird pflanzliche Kost (Knospen, Samen, Blüten, Blatteile) aufgenommen	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
- Sowohl in extensiv, als auch in intensiv genutzten Gebieten, vorrangig in wärmebegünstigten Lagen - Günstig sind Gebüschgruppen, Brachen, Saumstrukturen und kurzrasige Flächen (z. B. Wege) sowie Stellen ohne Vegetation (Staubbad)		- Im Sommer auch hoher Anteil tierischer Kost (Insekten, Würmer etc.) - Jungvögel werden die ersten Tage nur mit Insekten gefüttert	
2.1.2 Brutbiologie <u>Nest:</u> ☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☐ in Gebüsch oder Bäumen ☒ auf dem Boden Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein <u>Brutverhalten:</u> ☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: Eiablage ab Mitte April bis Ende August, hauptsächlich im Mai. Jungvögel ab Ende Mai oder Anfang Juni.			
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher Standvogel, gelegentlich Winterflucht über kurze Distanzen			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 1,6 – 3,1 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 56.000 – 91.000 BP	<u>Hessen:</u> 4.000 – 7.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Ein potentielles Revier etwa 350 m westlich des Geltungsbereichs (Reaktion auf Klangattrappe am 16.04.2021).			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			

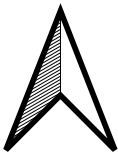
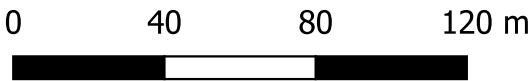
Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V01)	☒ Ja ☐ Nein
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒ Ja ☐ Nein
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V01)	☒ Ja ☐ Nein
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		
		☐ Ja ☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	☐ Ja ☒ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



Legende

- Bluthänfling, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutverdacht
- Rebhuhn, Brutverdacht
- Gartenrotschwanz, Durchzügler
- Großer Brachvogel, Durchzügler
- Rohrhammer, Durchzügler
- Dohle, Nahrungsgast
- Mauersegler, Nahrungsgast
- Weißstorch, Nahrungsgast
- Rauchschwalbe, Nahrungsgast
- Rotmilan, Nahrungsgast
- Rohrweihe, Nahrungsgast
- Schwarzmilan, Nahrungsgast
- Mehlschwalbe, Nahrungsgast
- Kiebitz, Nahrungsgast
- Feldlerche, Brutzeitfeststellung
- Flugrichtung
- Geltungsbereich





IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Niddatal	Projekt-Nr.	210406
	bearb.	P. Masius
Baugebiet I 8 "Westlich der Burg-Grafenröder-Straße"	gez.	C. Krycyn
	Datum:	21.06.2023
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Wertgebende Vogelarten -	Maßstab:	1:2500
	Datei:	Voegel_Burg_Grafenroeder